

wurde auch Neugeadelten das Recht von den Kaisern gegeben. Ausgeschlossen waren Ketzler, Gotteslästerer, Aufrührer, Meineidige, Kirchen- und Strassenräuber, Erheber neuer Zölle u. s. w. Das Turniergericht, welches über die Turnierfähigkeit entschied, bestand aus den Turniervögten, Herolden und Grieswärteln. Die Turniere selbst waren verschieden nach Anzahl der Kämpfer und Art der Waffen. Bei den eigentlichen Turnieren kämpften auf jeder Seite ganze Haufen; die gewöhnlichsten waren die Einzelturniere, wobei die Ritter entweder zu Ross sassen und mit Lanzen gegen einander stiessen, um einander aus dem Sattel zu heben, oder zu Fuss mit Lanzen, Schwertern und Hellebarden einander angriffen. Nach geendigtem Turnier wurden unter die Sieger die Preise, gewöhnlich drei bis vier, von eigens dazu gewählten Damen vertheilt.

2. Der Bürgerstand.

Die Entstehung und Entwicklung dieses Standes hängt mit der Entstehung und dem Aufblühen des mittelalterlichen Städtewesens zusammen. An diesen Stand knüpft sich auch die Entwicklung des Handels und der Gewerbe im Mittelalter.

^a (Die Entwicklung des Städtewesens bei den Romanen und Deutschen). Die Entwicklung des Städtewesens ist eine verschiedene bei den Romanen und den Deutschen. In den romanischen Ländern waren die römischen Städte, deren Grundlage die selbständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bildete, nie vollständig untergegangen, sondern erholten sich wieder nach den Stürmen der Völkerwanderung. In Italien gelangte eine bedeutende Anzahl derselben während der Kämpfe der Kaiser mit den Päpsten in den Besitz aller Gewalt, und folglich auch des Rechts, sich ihre Obrigkeiten selbst zu wählen. Dennoch behaupteten sie ihre Freiheit nicht auf die Dauer; innere Zerwürfnisse waren die Ursache, dass sie dieselbe in der spätern Periode des Mittelalters einbüssten. Adel und Bürgerschaft pflegten sich nämlich ununterbrochen um den alleinigen Besitz der obersten Gewalt zu streiten, was schlaue Parteiführer benützten, um sie an sich zu reissen.

In Frankreich lässt sich bei einigen der bedeutendsten Städte nachweisen, dass der Anfang ihrer Freiheit bis in die Römertage zurückreicht. Andere Städte gelangten zur selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten theils durch die Privilegien von Königen theils durch die grosser Vasallen. In Spanien und England begründeten gleicherweise königliche Freibriefe die Rechte städtischer Gemeinwesen; aber weder in diesen Ländern noch in Frankreich erreichten sie die staatsrechtliche Bedeutung der italienischen oder deutschen Städte.

In selbständiger Weise, wenn auch nicht ohne Hinblick auf das Städtewesen Italiens entwickelten sich die deutschen Städte. Ursprünglich führten in ihnen Vögte, die theils von den Königen theils von den geistlichen oder weltlichen Fürsten eingesetzt wurden, die Regierung, allein da ihnen wenigstens in Rechtssachen aus den Bürgern gewählte Schöffen schon frühzeitig zur Seite standen, so war ihre Gewalt eine beschränkte. Allmählig befreiten